

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **9 (1923)**

Heft 26

PDF erstellt am: **26.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.  
Der „Pädagogischen Blätter“ 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:  
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Inseratenannahme, Druck und Versand durch:  
Graphische Anstalt Otto Walter u. G., Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:  
„Volkschule“ „Mittelschule“ „Die Lehrerin“

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Geb. Vb 92) Ausland Portozuschlag  
Inserationspreis: Nach Spezialtarif.

Inhalt: Vom Schulkampf in Deutschland (Fortsetzung). — Die Kraft der Religion. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Exerzitien. — Beilage: Mittelschule Nr. 4 (Philologisch-historische Ausgabe)

## Vom Schulkampf in Deutschland.

J. I.

(Fortsetzung)

### II. Die Reichsschulkonferenz.

Im Juni 1920 nahm die Reichsschulkonferenz zu den neuen Schulartikeln und zum künftigen Reichsschulgesetz Stellung. Es beteiligten sich daran beinahe 600 Männer und Frauen aus verschiedenen Erziehungskreisen und Konfessionen, Politiker und Volkswirtschaftler etc. Man bestellte zur Prüfung der vielgestaltigen und weitschichtigen Materie 21 verschiedene Ausschüsse, die nach einer etwas phrasenhaften viertägigen Generaldebatte an ihre intensive Kleinarbeit gingen und ihre Anträge in bestimmten Formeln zu fassen suchten. Man bestrebte sich, sowohl in der Generaldebatte als auch bei den Kommissionsberatungen möglicher Neutralität, absichtlich, um nicht in unfruchtbare uferlose Disputationen hineinzugeraten, da man bei der verschiedenartigen Zusammenfassung der Konferenz zum voraus nicht auf eine geschlossene Mehrheit nach dieser oder jener Richtung rechnen konnte. Immerhin zeigte sich bei diesem Anlasse eine erfreuliche Geschlossenheit der Katholiken, bei denen auch die positiven Protestanten und Israeliten als Freunde der konfessionellen Schule Schutz und Deckung suchten gegen allfällige Angriffe der linksradikalen Richtung.

Um beim Volk nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob die Reichsschulkonferenz die konfessionslose Schule propagiere, weil sie die Weltanschauungsfragen möglichst von der Diskussion fernhielt, gaben die Vertreter des Episkopates (der Erzbischof Haud von Bamberg u. Bischof Berning v. Osnabrück) an der Konferenz nachfolgende Erklärung in Sachen Schulaufbau ab:

„Die auf der Reichsschulkonferenz über die Ein-

heitschule aufgestellten Leitsätze sind geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob die Schule der Zukunft im Deutschen Reiche die rein weltliche Schule sein werde, in der für die Religion kein Platz mehr sei. Wir sind daher zu folgender Erklärung genötigt: 1. Die Religion ist und muß bleiben die Grundlage aller Erziehung; von ihrem Geiste muß der ganze Schulunterricht durchdrungen sein. Deshalb muß die Beibehaltung des religiösen Bekenntnisunterrichtes wenigstens in dem bisherigen Umfange verlangt werden. Er muß Haupt- und Pflichtfach sein in allen Volksschulen, Fortbildungsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten. 2. Die notwendige Einheit der Erziehung in Familie und Schule und deren Wirksamkeit erscheint nur gesichert in den konfessionellen Schulen, in denen Lehrer und Schüler auf demselben Glaubensgrunde stehen. Daher muß die Einrichtung konfessioneller Schulen von Staats wegen gewährleistet werden. Nach Möglichkeit ist auch der Ausbau der mittleren und höheren Schulen auf der konfessionellen Grundschule konfessionell zu gestalten, ebenso die etwa einzurichtenden Hilfs-, Förder- und Begabten-Klassen. 3. Wirklich konfessionelle Schulen sind nur denkbar unter Leitung von Lehrern, die kirchlich gläubig sind. Der Staat hat daher Gewähr dafür zu bieten, daß nur solche Lehrer an den Bekenntnisschulen angestellt werden. 4. Katholischen Schülern, die durch örtliche Verhältnisse genötigt sind, rein weltliche oder Schulen eines andern Bekenntnisses zu besuchen, ist wenigstens die Möglichkeit zu bieten, den kirchlich eingerichteten und durch öffentliche Beihilfen zu unterstützenden Religionsunterricht zu besuchen. Dieser Besuch ist in wohlwollender Weise zu erleichtern.“